

Herbert Küpper

Materielle Wahrheit im ungarischen Zivilprozess *de lege lata* und *de lege ferenda*

I. Einleitung

Der zivilprozessuale Umgang mit den verschiedenen Formen der Wahrheit – für die unterschiedliche Bezeichnungen bestehen, z. B. materielle Wahrheit, formelle Wahrheit oder Parteienwahrheit – ist in zahlreichen ehemals sozialistischen Staaten ein Problem. Dahinter verbergen sich elementare rechtskulturelle Probleme wie die Neufindung der Rolle der Ziviljustiz nach dem Ende des Sozialismus¹, die Anerkennung der Dispositionsfreiheit der Parteien und damit einhergehend die Selbstbescheidung des Richters und letztlich ganz grundlegend das Verhältnis zwischen Bürger und Staat. Daher ist der Umgang mit der materiellen Wahrheit nur auf den ersten Blick eine „nur“ technische, „rein“ prozessuale Frage. Eine weitere Dimension erhält die Frage nach der Wahrheit im Zivilprozess durch ihren Bezug zum materiellen Recht in Gestalt der Beweislast.

In historischer Perspektive beschäftigte sich bereits das sog. Dreierbuch (*Tripartitum*, *Hármaskönyv*) von *István Werbőczy*, eine 1514 fertig gestellte, praxisorientierte Niederlegung des spätmittelalterlichen materiellen und prozessualen Rechts für Adelige, die bis ins 19. Jahrhundert als Referenzwerk für die Feststellung des einschlägigen Gewohnheitsrechts verwendet wurde², mit der „Wahrheit“ im adeligen (v. a. Zivil-) Prozess. Die Vorschriften über die Zeugen und den Zeugenbeweis in Teil II Kap. 27–31 erwähnen an mehreren Stellen die „Wahrheit“, die durch die Zeugen nachgewiesen werden soll. Allerdings stellt u. a. Teil II Kap. 32 § 2 klar, dass es den Parteien obliegt, ihre Ansprüche und Gegenansprüche nachzuweisen, d. h. die eigeninitiative Erforschung der „Wahrheit“ gehörte nicht zu dem Amtspflichten des Gerichts.

Im Zuge der Abschaffung des mittelalterlichen und der Schaffung eines bürgerlichen Rechts ab 1867 ging schon die erste Kodifikation des Zivilprozesses durch den Gesetzesartikel 1868:LIV³ – eine Art Mischung aus GVG und ZPO – unausgesprochen von der Parteiherrschaft im Prozess aus. Den allgemeinen Beweisgrundsätzen in §§ 152–154 lag zugrunde, dass jede Partei ihre Behauptungen beweisen musste, soweit die Tatsache nicht allgemein bekannt war. Gesetzliche Vermutungen ersparten der Partei den Beweis, ermöglichten aber den Widerlegungsbeweis. Aus diesem Zusammenspiel ist ersichtlich, dass es den Parteien oblag, die von ihnen vorgebrachten Tatsachen zu beweisen. Das Gericht war auf die eher passive Rolle der Würdigung der vorgebrachten Beweise beschränkt. Dieser Konstruktion folgte auch die erste „echte“ Zivilprozessordnung von 1911⁴, deren §§ 263–267 dieselben Grundsätze enthielten, diese aber detaillierter regelte⁵. So machte § 266 Abs. 2 ZPO 1911 dem Gericht ausdrücklich zur Aufgabe, sorgfältig zu erwägen, welche Erklärungen der einen Partei weder durch direkte noch durch

¹ *Friedrich-Christian Schroeder* (Hrsg.), *Justizreform in Osteuropa*, Studien des Instituts für Ostrecht München Bd. 51, Frankfurt/M. 2004.

² Zum Dreierbuch s. *Herbert Küpper*, *Einführung in die Rechtsgeschichte Osteuropas*, Studien des Instituts für Ostrecht München Bd. 54, Frankfurt/M. 2005, S. 298–299.

³ Gesetzesartikel 1868:LIV in *Sachen bürgerliche Rechtsprechungsordnung v. 9.12.1868*, Országos Törvénytár (Gesetzblatt, in der Folge: OT) v. 12.12.1868.

⁴ Gesetzesartikel 1911:I über die Zivilprozessordnung v. 15.1.1911, OT 1911 Nr. 1 v. 15.1.1911.

⁵ *August Gottl*, *Ungarische Zivilprozessordnung mit Erläuterungen*, Wien 1911, S. 202–207; *Miklós Kengyel*, *A magyar polgári perjog száz éve – az 1911. évi polgári perrendtartás* (Hundert Jahre ungarischer Zivilprozess – die Zivilprozessordnung von 1911), *Magyar Jog* 2011, S. 321–329 (324–327).

indirekte Erklärungen der anderen Partei bestritten wurden. Die genannten Vorschriften der ZPO 1911 blieben bis zum 1.1.1953 unverändert in Geltung.

Mit diesem bürgerlich-liberalen Umgang mit der Wahrheit im Zivilprozess brach die sozialistische ZPO von 1952⁶. Sie beruhte auf einem völlig anderen, für die sozialistischen Systeme sowjetischen Typus⁷ typischen Zugang zur Funktion von Gerichtsbarkeit. Bereits die offizielle Begründung zur Regierungsvorlage sprach davon, dass die neue ZPO 1952 „die materielle Wahrheit zur Grundlage der Entscheidung von Prozessangelegenheiten“ macht. Die sowjetische und ihr folgend die ungarische Rechtswissenschaft erklärten, dass der sozialistische Zivilprozess mit seiner Gründung in der materiellen Wahrheit dem bourgeoisen, in dem die Parteien ihre eigene Wahrheit schaffen könnten, überlegen sei, weil nur er eine echte, d. h. sozialistische Gerechtigkeit zu schaffen vermöge: Eine gerechte Entscheidung könne nur auf der Kenntnis des tatsächlichen Geschehens basieren⁸. Dass damit die Parteien entmündigt wurden und die Durchsetzung ihrer Rechte letztlich zu einer Opportunitätsentscheidung der Gerichte wurde, wurde geflissentlich übersehen oder damit gerechtfertigt, dass der Staat den Aufbau des Sozialismus zur Aufgabe habe⁹, hinter dem die Interessen des Einzelnen ohnehin zurückzustehen hätten.

Das in der Begründung zur Vorlage angesprochene Prinzip der materiellen Wahrheit kam dann auch im Normtext gleich in § 1 ZPO 1952 zur Sprache. Diese mit „Zweck des Gesetzes“ überschriebene Vorschrift lautete:

§ 1. Es ist der Zweck dieses Gesetzes, in den Verfahren vor den Gerichten die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den persönlichen und Vermögensrechten der Staatsbürger, weiterhin mit den Vermögensrechten des Staates und der übrigen juristischen Personen auf der Grundlage der materiellen Wahrheit zu gewährleisten.

Die „Gewährleistung der Durchsetzung der materiellen Wahrheit“ (az angeyagi igazság érvényesülésének biztosítása) enthielten §§ 3–6 ZPO. § 3 Abs. 1 machte es dem Gericht zur Aufgabe, nach der Aufdeckung der materiellen Wahrheit zu streben¹⁰. Hierbei hatte es auch die Parteien anzuleiten, wie sie von ihren Rechten und Pflichten Gebrauch zu machen hatten. Gemäß § 4 Satz 1 war das Gericht an die Anträge und Willenserklärungen der so angeleiteten Parteien nur „im Allgemeinen“ (általában) gebunden. Es hatte zudem von Amts wegen dafür zu sorgen, dass die Parteien durch die Ausübung ihrer prozessualen Rechte nicht die Aufdeckung der materiellen Wahrheit erschwerten oder vereitelten (§ 5 Abs. 1). Zugleich standen die Parteien unter der Drohung einer Geldbuße, falls sie unwahre Tatsachen behaupteten, wesentliche Tatsachen verschwiegen oder sich offensichtlich unbegründet auf Beweise beriefen (§ 5 Abs. 3), d. h. sie

⁶ Gesetz 1952:III über die Zivilprozessordnung v. 6.6.1952, Magyar Közlöny (Gesetzblatt, in der Folge: MK) 1952 Nr. 48 S. 422.

⁷ Zur materiellen Wahrheit im sowjetischen Zivilprozess s. Küpper, Einführung in die Rechtsgeschichte Osteuropas, Fn. 2, S. 504–505, 566; Herwig Roggemann, Das sowjetische Zivilverfahrensrecht, OER 1966, S. 229–280, 1967, S. 1–16 (1966/252–255). Zur DDR s. Georg Brunner, Das neue Zivilprozessrecht der DDR, NJW 1977, S. 177–182 (179).

⁸ C.H. Абрамов, Советский гражданский процесс (Der sowjetische Zivilprozess), Moskau 1952, S. 20–26. Zusammenfassend Vilmos Hátori, A peres felek és a bíróság összeműködése (Zusammenarbeit von Prozessparteien und Gericht), Jogtudományi Közlöny 1974, S. 110–118 (110–112).

⁹ So z. B. § 3 Satz 1 Gesetz 1949:XX über die Verfassung der Volksrepublik Ungarn v. 20.8.1949, MK 1949 Nr. 174 S. 1355, in der bis zum 25.4.1972 gültigen Fassung. Zwischen dem 26.4.1972 und dem 22.10.1989 enthielt § 5 der Verfassung eine vergleichbare Formulierung.

¹⁰ Kommt das Instanzgericht dieser Pflicht nicht hinreichend nach, ist das Rechtsmittel begründet: Oberstes Gericht, Az.: P. törv. 22.178/1955, veröffentlicht in Arbeitsgruppe der Generalstaatsanwaltschaft und des Obersten Gerichts: A törvényességi óvások gyakorlata 1958 (Praxis der staatsanwaltschaftlichen Rügen 1958), Budapest 1958, S. 377–378.

konnten sanktioniert werden, falls sie anstelle der materiellen Wahrheit nach der Durchsetzung ihrer eigenen Interessen strebten.

Dem Grundsatz der materiellen Wahrheit entsprachen auch die Grundlagen des Beweisrechts in §§ 163–165 ZPO. Beweisaufnahmen ordnete das Gericht an, wo es sie für nötig hielt. Zwar oblag den Parteien weiterhin jedenfalls „im Allgemeinen“ der Beweis der ihnen günstigen Tatsachen, soweit diese strittig waren, aber das Gericht konnte und sollte von Amts wegen die Erhebung zweckmäßiger Beweise anordnen. Andererseits war es an Beweisanträge der Parteien nicht gebunden. Folglich lag die Erforschung der materiellen Wahrheit ganz wesentlich in den Händen des Gerichts, die Parteien hatten hierauf kaum noch Einfluss.

1972 wurde dieser orthodox-stalinistische Rechtszustand beendet und im Rahmen einer umfassenden Justizreform¹¹ auch die ZPO entstalinisiert¹². Mit Geltung ab dem 1.1.1973 wurde die ZPO neu verkündet¹³. § 1 ZPO i. d. F. ab 1973 sprach nur noch von der „Wahrheit“ (igazság), nicht mehr von der „materiellen Wahrheit“ (anyagi igazság) als Grundlage des zivilprozessualen Entscheidungsprozesses. Die Begründung zur Regierungsvorlage für diese Änderung geht auf den Wegfall des Adjektivs „materiell“ nicht näher ein, und auch die Literatur behandelte diese Frage nicht, sondern beschränkte sich auf die Aussage, dass ein „echter Rechtsschutz“ (valóságos jogvédelem) nur in Treue zur Wahrheit gewährt werden könne, was wiederum Voraussetzung zur Verwirklichung der sozialistischen Gerechtigkeit sei¹⁴. Die Vorschriften zum Beweisrecht in §§ 163–165 ZPO waren bereits 1957 etwas entschärft worden. Es blieb dabei, dass die Parteien ihnen günstige strittige Tatsachen nur „im Allgemeinen“ beweisen mussten¹⁵; das Gericht konnte dies durch eine Beweisaufnahme von Amts wegen allerdings nicht mehr schon dann ersetzen, wenn dies „zweckmäßig“ war, sondern seit 1957 musste die Beweisaufnahme von Amts wegen vom Gericht für „notwendig“ erachtet werden¹⁶.

¹¹ Georg Brunner, Rechtsprechung und Richterrecht in Ungarn, OER 1980, S. 1–30.

¹² Zur Entstalinisierung des sowjetischen Zivilprozessrechts s. Klaus Westen, Die Entwicklung des sowjetischen Zivil- und Zivilprozessrechts seit Stalins Tod, JOR 4 (1963/II), S. 23–45 (37–39).

¹³ Verordnung mit Gesetzeskraft 1972/26. über die Änderung der Zivilprozessordnung v. 23.11.1972, MK 1972 Nr. 94 S. 909. Hierzu Miklós Kengyel, A bírói hatalom és a felek rendelkezési joga a polgári perben (Die richterliche Gewalt und das Dispositionsrecht der Parteien im Zivilprozess), Budapest 2003, S. 294–297.

¹⁴ Vilmos Hámosi, A bizonyítékok értékelése és a belső meggyőződés a polgári perben (Beweiswürdigung und die innere Überzeugung im Zivilprozess), Jogtudományi Közlöny 1973, S. 145–154 (145–146); Jenő Szilbereky/László Névai (Hrsg.), A polgári perrendtartás magyarzata (Kommentar der Zivilprozessordnung), 3 Bde., Budapest 1976, 1. Bd., S. 36–40, 67–68.

¹⁵ Daraus folgte die Pflicht des Gerichts, beiden Parteien die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, und zwar auch im rein schriftlichen Verfahren: Oberstes Gericht, Az.: Legf. Bír. Gf. III. 30 021/1984, Bírósági Határozatok (Entscheidungssammlung des Obersten Gerichts, in der Folge: BH) 1985 Nr. 281.

¹⁶ Diese Notwendigkeit konnte sich bereits aus widersprüchlichem Parteivortrag ergeben, jedenfalls dann, wenn es um das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen eines von Amts wegen zu berücksichtigenden Umstands ging: Oberstes Gericht, Az.: M. törv. II. 10 033/1981, BH 1981 Nr. 386 (hier: Arbeits- oder bürgerlich-rechtliches Vertragsverhältnis: „das Gericht muss unter der weit gehenden Mitarbeit der Parteien und den Mitteln einer von Amts wegen anzuordnenden Beweisaufnahme danach streben, den der Wirklichkeit entsprechenden Tatbestand aufzuklären“); Az.: Legf. Bír. M. törv. I. 10 428/1977, BH 1979 Nr. 39 (hier: Vorliegen eines arbeitsrechtlichen Kündigungsgrunds); Az.: P. törv. III. 20 001/1987, BH 1987 Nr. 401 (hier: Wucher). Auch ein besonderes gesellschaftliches Interesse konnte die Verpflichtung des Gerichts, die Wahrheit von Amts wegen aufzuklären, begründen: Oberstes Gericht, Az.: P. törv. II. 21 309/1978, BH 1979 Nr. 293 (hier: Entmündigung); Az.: P. törv. 21 013/1978, BH 1979 Nr. 184, Az.: P. törv. II. 20 962/1978, BH 1979 Nr. 269, und Az.: P. törv. II. 21 586/1979, BH 1981 Nr. 24 (hier: Abstammung eines Kindes).

Die Rechtsprechung betonte die zentrale Rolle des Gerichts in der Aufdeckung und Bewertung der prozessrelevanten Tatsachen¹⁷.

II. Das gegenwärtige Zivilprozessrecht

Im Folgenden wird auf das seit der Wende geltende Recht eingegangen, bevor unter Punkt III. die Reformüberlegungen anlässlich der Neukodifizierung der ZPO dargestellt werden.

1. Die Novellierungen der ZPO

Nach der Wende blieb die ererbte sozialistische ZPO in Geltung und ist bis heute die Rechtsgrundlage des ungarischen Zivilprozesses. Erst einige Jahre nach der Wende, v. a. 1995¹⁸, wurde ein Teil der sozialistischen Erblasten aus dem Text gestrichen und der Grundsatz des Parteibetriebs in der ZPO eingefügt¹⁹. In der Folge bauten immer wieder einzelne Änderungen das Erbe des sozialistischen Amtsbetriebs ab und stärkten die Freiheit der Parteien. Die Kurie, wie das oberste Gericht seit 2012 wieder heißt, beschreibt diesen Prozess wie folgt:

Der prinzipielle Ausgangspunkt der Änderungen der ZPO in den letzten zwei Jahrzehnten war in mehreren Fällen die Anerkennung des freien Verfügungsrechts der Parteien und parallel damit das Zurückdrängen des Grundsatzes des Amtsbetriebs (der Offizialität)²⁰.

Die „Wahrheit“ als Grundlage des Zivilprozesses blieb allerdings bis zum 31.12.1999 in § 1 ZPO verankert. Erst die ZPO-Novelle von 1999²¹ fasste die noch immer sozialistisch anmutenden Eingangsbestimmungen der ZPO, darunter auch § 1, neu²². Laut der Begründung zur Regierungsvorlage diene diese Neufassung ausdrücklich dazu, den Amtsbetrieb im Zivilprozess zurückzudrängen. In Bezug auf die Streichung der „Wahrheit“ beruft sich die Begründung ausdrücklich auf die Stärkung der Privatautonomie durch die 1989/90 geschaffene neue Verfassungsordnung und zieht zudem in Zweifel, dass die gerichtliche Suche nach der Wahrheit mit dem Grundrecht auf ein faires Verfahren in Einklang zu bringen ist. Die zivilprozessuale Garantie eines fairen Verfahrens fasst die Kurie allerdings weniger als subjektives Recht im Dienste des Recht suchenden Individuums und seiner Freiheit auf, sondern sieht ihren primären Zweck in der „angemessen funktionalen Verwirklichung der unter staatlicher Mitwirkung ablaufenden Verfahren“²³.

¹⁷ Oberstes Gericht, Az.: Legf. Bír. Gf. II. 31 779/1986, BH 1987 Nr. 411.

¹⁸ Von zentraler Bedeutung war die ZPO-Novelle Gesetz 1995:LX v. 30.6.1995, MK 1995 Nr. 56 S. 2990, das am 29.8.1995 in Kraft trat.

¹⁹ *Zsuzsa Wopera*, in *dies.* (Hrsg.), *Polgári perjog. Általános rész (Zivilprozessrecht. Allgemeiner Teil)*, Budapest 2003, S. 56–58. Rechtsvergleichend eingebettet untersucht diesen Prozess *Kengyel*, Fn. 13, insbes. S. 213–300.

²⁰ Urteil der Kurie, Az.: Pfv. I. 21.708/2014, *Kúriai Döntések (Entscheidungssammlung der Kurie, in der Folge: KD) 2015 Nr. 228*, Rn. 17.

²¹ Gesetz 1999:CX über [...] sowie über die Änderung einiger Gesetze, die den Betrieb der Justiz betreffen, v. 18.12.1999, MK 1999 Nr. 116 S. 7698.

²² Hierzu *Miklós Kengyel*, *Magyar polgári eljárásjog (Ungarisches Zivilprozessrecht)*, 11. Aufl., Budapest 2012, S. 71–85; *Ambros Molnár*, *A bizonyításra vonatkozó tájékoztatási kötelezettség a polgári perben (Die Unterrichtungspflicht in Bezug auf Beweise im Zivilprozess)*, *Magyar Jog 2009*, S. 129–140.

²³ Kurie, *Bírósági Döntvények Tára (Entscheidungssammlung, in der Folge: BDT) 2015 Nr. 3337*. Hierzu *Kengyel*, Fn. 22, S. 75–76.

In der ab dem 1.1.2000 geltenden Fassung bildet eine unparteiische Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten in Übereinstimmung mit den übrigen Grundsätzen des Eingangskapitels der ZPO die Grundlage des Zivilprozesses (§ 1 ZPO i. d. F. ab dem 1.1.2000, bis heute gültig). In Bezug auf die Wahrheit und die Rolle des Gerichts bei ihrer Aufdeckung schreibt § 3 Abs. 3 vor, dass die Zurverfügungstellung der notwendigen Beweise eine Obliegenheit der Parteien – und damit nicht mehr des Gerichts – ist. Das Gericht unterrichtet die Parteien nur noch darüber, welche Beweisangebote es für notwendig hält, wem die Beweislast obliegt und was die Rechtsfolgen einer Säumnis sind²⁴. Der Zweck der Unterrichtungspflicht liegt nach höchstrichterlicher Ansicht „in der Sicherstellung, dass die Partei ihre Beweisanträge entsprechend den Anforderungen einer an Treu und Glauben ausgerichteten, zweckmäßigen Prozessführung vorbringen kann“²⁵. Im Übrigen ist das Gericht an die Anträge und Willenserklärungen der Parteien gebunden (§ 3 Abs. 2). Die Bindung des Gerichts an die Anträge der Parteien gilt allerdings gemäß § 3 Abs. 4 nicht für Beweisanträge, damit das Gericht von den Parteien zwar gewünschte, aber dennoch überflüssige oder gar gegen Treu und Glauben verstößende²⁶ Beweisaufnahmen nicht durchzuführen braucht. Außerdem kann das Gericht die Beweise gemäß § 3 Abs. 5 grundsätzlich frei würdigen.

Die Beweisschriften in §§ 163–164 ZPO sind noch auf dem Stand der Liberalisierung von 1957, wonach die Beibringung der Beweise den Parteien, insbesondere der durch das zu Beweisende begünstigten Partei obliegt. An einem zentralen Punkt wurde der Rechtszustand von 1957 allerdings fortentwickelt: Seit 1995 erlaubt § 164 Abs. 2 ZPO die Anordnung einer Beweisaufnahme von Amts wegen nur noch in Fällen, in denen ein Gesetz dies ausdrücklich vorsieht²⁷, z. B. bei der Einholung von Unterlagen anderer Behörden oder Gerichte [§ 124 Abs. 4 Buchst. a) ZPO²⁸] oder in Ehe-, Kindschäfts- und Vormundschaftsprozessen (§§ 286 Abs. 1, 293 Abs. 1, 303, 304, 310 Abs. 1

²⁴ Prozessuale Einzelheiten legt das Bürgerlich-Rechtliche Kollegium der Kurie in seiner Stellungnahme 1/2014. (VI. 30.) PK über einige Fragen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Urteils v. 30.6.2014, KD 2014/10, dar. Leitsatz 4 der Stellungnahme betont noch einmal, dass das Gericht auf der Grundlage des ihm bekannten Tatsachenstoffs entscheidet, falls eine Partei seiner Belehrung, dass bestimmte Beweisanträge zur Untermauerung ihres Vorbringens notwendig seien, nicht nachkommt. Das bedeutet, dass das Gericht in solchen Fällen eben nicht mehr selbst nachforscht, sondern ggf. ein Beweislasturteil fällt. Gemäß der Stellungnahme des Bürgerlich-Rechtlichen Kollegiums 2/2010. (VI. 28.) PK über einzelne verfahrensrechtliche Fragen in Ungültigkeitsprozessen v. 28.6.2010, BH 2010/11, gilt das auch bei Umständen wie z. B. der Nichtigkeit, die das Gericht von Amts wegen zu berücksichtigen hat: Das Gericht kann nur dann eine Ungültigkeit berücksichtigen, falls deren tatsächliche Voraussetzungen von der beweispflichtigen Partei hinreichend nachgewiesen sind.

²⁵ Leitsatz 1 der Stellungnahme des Bürgerlich-Rechtlichen Kollegiums des Obersten Gerichts 1/2009. (VI. 24.) PK über einige Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Regeln über die Unterrichtungspflicht der Zivilprozessordnung v. 24.6.2009, BH 2009/9. Hierzu *Csaba Pecsenye*, A polgári eljárásjog korszerűsítéséről a gyakorló bíró szemzögéből (Die Modernisierung des Zivilprozessrechts aus der Sicht eines praktizierenden Richters), Magyar Jog 2013, S. 552–555 (553–554).

²⁶ Die Zurückweisung treuwidriger Beweisanträge stellt keine Rechtswidrigkeit dar und ist mithin im Rechtsmittel nicht angreifbar: Kurie, Az.: Kúria Pfv. VII. 21.671/2011, BH 2013 Nr. 18.

²⁷ Der Parteiautonomie beim Beibringen der Beweise entspricht die Pflicht des Gerichts, notwendigen Beweisangeboten zu entsprechen: Oberstes Gericht, Az.: Legf. Bír. Kfv. V. 35.274/2009, BH 2010 Nr. 169. Hält es das Beweisangebot einer Partei für nicht notwendig, muss es seine Ablehnung des Beweisangebots begründen; unterbleibt die Begründung, berechtigt das stets, das Urteil mit Rechtsmitteln anzugreifen: Oberstes Gericht, Közigazgatási Gazdasági Döntvénytár (Entscheidungssammlung in Verwaltungs- und Wirtschaftssachen, in der Folge: KGD) 2008 Nr. 190.

²⁸ Hierzu *Iren Szöke/Ambrus Molnár*: Jogalkalmazási kérdések a Polgári perrendtartás módosításával kapcsolatban (Rechtsanwendungsfragen im Zusammenhang mit der Änderung der Zivilprozessordnung), BH 1997, S. 631–636 (634–635).

Satz 1 ZPO). Damit kann das Gericht nicht mehr eigenmächtig Beweis erheben über eine Tatsache, die es zur Erforschung der Wahrheit für notwendig hält²⁹.

Trotz dieser Reformen des law on the books neigen ungarische Zivilrichter in der Praxis nach wie vor – sehr viel stärker als z. B. ihre deutschen Kollegen – dazu, die Teile des Sachverhalts, die sie für relevant halten, von Amts wegen zu erforschen³⁰. Das betrifft nicht nur die älteren, noch zu sozialistischen Zeiten ausgebildeten und ins Richteramt gelangten Richter. Auch die jüngeren Kollegen werden an den Gerichten zu dieser eigenständigen Suche nach der materiellen Wahrheit erzogen. Hierzu trägt möglicherweise bei, dass die ungarische Referendarausbildung nicht generalistisch ist, sondern getrennt für die einzelnen juristischen Berufe besteht, weshalb die Richteramtsanwärter intensiv in die bestehenden Gerichtsstrukturen, -praktiken und eben auch -unsitten sozialisiert werden.

2. Die Neukodifizierung des materiellen Rechts

Das Panorama der Wahrheit im Zivilprozess wäre unvollständig ohne einen Blick auf das materielle Recht. Nach der Wende galt zunächst das alte BGB von 1959³¹ fort, das ebenso stückchenweise den neuen Verhältnissen angepasst wurde wie die ZPO. Seit dem 15.3.2014 ist jedoch ein neuer Zivilrechtskodex in Kraft³². Eines der Leitmotive der Neukodifikation ist die Stärkung der Parteiautonomie und die Zurückdrängung des zwingenden Rechts³³, was im Vergleich zur Vorgängerregelung am stärksten im Vertragsrecht und am wenigsten im Familien- und Personenrecht spürbar ist.

Die Ausweitung der Privatautonomie und das Zurückdrängen zwingenden Rechts im materiellen Recht bedeuten für die Wahrheit im Zivilprozess, dass das Gericht immer weniger materielle Regeln von Amts wegen zu berücksichtigen hat und immer mehr davon abhängt, wie die Parteien ihr materiell-rechtliches Verhältnis ausgestalten.

Auch die Beweislastregeln des BGB 2013 beeinflussen die Wahrheit im Zivilprozess. Die Grundregel, dass jede Partei das ihr Günstige zu beweisen hat, findet sich weiterhin in § 164 Abs. 1 ZPO, aber an einigen wenigen Stellen schreibt parallel dazu auch das

²⁹ So noch einmal ausdrücklich Oberstes Gericht, Az.: Legf. Bír. Pfv. II. 20.064/2010, BH 2011 Nr. 40. Kann eine Partei ihren angeblichen Anspruch mit den von ihr angebotenen Beweismitteln nicht nachweisen, hat das Gericht nicht selbst nach der Wahrheit zu suchen, sondern die Klage als unbegründet abzuweisen: Kurie, BDT 2015 Nr. 3336. Zum Fortleben des Untersuchungsgrundsatzes in Teilen des Zivilprozesses auch nach 2000 s. *Wopera*, Fn. 19, S. 57–58.

³⁰ *Herbert Küpper*, Einführung in das ungarische Recht, München, Wien 2011, S. 178; *Herbert Küpper*, Justizreform in Ungarn, forost Arbeitspapier Nr. 23, München 2004, http://www.forost.lmu.de/fo_library/forost_Arbeitspapier_23.pdf, S. 45–46. Das Selbstverständnis der ungarischen Zivilrichter wird auch deutlich in *Edit Drexlerné Karcub*, Jogcímhez kötöttség a polgári eljárásban a bírói gyakorlat tükrében (Die Bindung an den Rechtstitel im Zivilprozess im Spiegel der richterlichen Praxis), in: *Zsuzsa Wopera* (Hrsg.), 50 éves a Polgári Perrendtartás (Die Zivilprozessordnung wird 50 Jahre), Miskolc 2003, S. 43–53, wo eine erstinstanzliche Zivilrichterin bedauert, dass 1995 die Belehrungspflicht des Gerichts im Hinblick auf das materielle Recht ersatzlos entfallen ist, und ihre Ratlosigkeit gegenüber der Dispositionsfreiheit der Parteien offen zugibt.

³¹ Gesetz 1959:IV über das Bürgerliche Gesetzbuch v. 11.8.1959, MK 1959 Nr. 82 S. 657.

³² Gesetz 2013:V über das Bürgerliche Gesetzbuch v. 26.2.2013, MK 2013 Nr. 31 S. 2382, in deutscher Übersetzung in WiRO-Handbuch, UNG 200. Zu diesem neuen BGB in deutscher Sprache *Herbert Küpper*, Ungarns neues BGB, WiRO 2014, S. 129–135, 174–178, 205–212, 234–240, 266–274, 327–337, 366–374 sowie 2015, S. 12–19 und 46–50; *András Osztoivits*, Länderreport Ungarn, Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW) 9|2014, S. 585–589.

³³ So die Regierung in ihrer Begründung zur Einbringung des BGB-Entwurfs ins Parlament, Einleitung Punkt II. Hierzu auch *Eszter Jójárt*, Diszpozitivitás a régi és az új Polgári Törvénykönyvben (Dispositivität im alten und neuen Bürgerlichen Gesetzbuch), Magyar Jog 2014, S. 673–685.

BGB 2013 vor, dass ein bestimmter Sachverhalt von der Partei zu beweisen ist, die sich darauf beruft³⁴. Das BGB enthält an mehreren Stellen Vorkehrungen zur Beweislastumkehr, insbesondere in Haftungsfragen, aber auch z. B. als wichtigste Rechtsfolge eines Schuldanerkenntnisses (§ 6:26 BGB). Etliche gesetzliche Vermutungen erlauben im Einzelfall den Beweis des Gegenteils. Mit diesen Vorschriften wird auch das im Prozess zu Beweisende und somit die prozessuale „Wahrheit“ materiell-rechtlich beeinflusst. Letztlich zielen die Änderungen der ZPO seit 1995 und das neue BGB in dieselbe Richtung: Die Parteiautonomie wird gestärkt und die Rolle des Staates zurückgefahren.

III. Die geplante Neukodifikation der ZPO

Der Erlass eines neuen BGB hat nach allgemeiner Ansicht in Ungarn den Erlass einer neuen ZPO notwendig gemacht³⁵. Daher hat die Regierung parallel zum Inkrafttreten des BGB 2013 die Vorarbeiten an einer neuen ZPO angeordnet und eine Kodifikationskommission eingesetzt³⁶. Inhaltlich macht der Regierungsbeschluss keine Vorgaben an das neue Recht. Die Kommission – präzise gesagt: die Kommissionen, d. h. die Hauptkommission und die einzelnen Arbeits- und Themenkommissionen – arbeiten seit Mitte 2013.

Anfang 2015 gab die Regierung den Kodifikationsarbeiten eine Richtung vor, indem sie die Konzeption der neuen Zivilprozessordnung³⁷ annahm. Die Konzeption ist eine allgemeine Beschreibung der erwünschten Ziele und der Mittel, die zu deren Verwirklichung ausgewählt werden sollen; sie enthält noch keinen Normtext. Sie nennt folgende Zielvorgaben für die neue ZPO: Diese soll der Justiz ermöglichen, in Übereinstimmung mit der neuen Verfassung, auf hohem Niveau, modern, Verfahren schnell und zeitnah beendend, effizient, transparent und berechenbar tätig zu sein. Ausgangspunkt soll das Dispositionsrecht der Parteien sein; gleichzeitig sieht die Konzeption im Interesse einer schleunigen Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten ein aktives Gericht vor, welches eine sog. „materielle Prozessleitung“ (anyag i pervezetés) betreibt und so dafür sorgt, dass die Sache alsbald entscheidungsreif ist.

In Bezug auf die Behandlung der Wahrheit im reformierten Zivilprozess behält die Konzeption den Grundsatz bei, dass die Parteien den Prozessstoff beibringen müssen; die materielle Prozessleitung des Gerichts bedeutet im Bereich der Wahrheit keine Rückkehr zum Offizialprinzip und zur offiziellen Erforschung der Wahrheit durch die Gerichte,

³⁴ So z.B. § 4:59 Abs. 3 (bestimmte Verzichtserklärungen zwischen Ehegatten), § 6:73 Abs. 3 (Beweis, dass ein Weigerungsgrund vorliegt, den im Vorvertrag vorgesehenen Vertrag abzuschließen), § 6:77 Abs. 2 und § 6:103 Abs. 1 (Beweis, dass eine Vertragsklausel individuell ausgehandelt wurde), § 7:57 Abs. 3 (Zugehörigkeit eines Nachlassgegenstandes zu einem bestimmten Teil des Nachlasses).

³⁵ *Küpper*, Einführung in das ungarische Recht, Fn. 30, S. 177; *András Osztoivits*, Új magyar Polgári perrendtartás szükségességéről (Über die Notwendigkeit einer neuen ungarischen Zivilprozessordnung), Magyar Jog 2010, S. 158–163; *Krisztina Szigeti*, A Magánjogi Kódex és a „fair trial“ jogának megújuló viszonya (Das sich erneuernde Verhältnis zwischen dem Privatrechtskodex und dem Recht des „fair trial“), Magyar Jog 2014, S. 633–641. Aus katholisch-kanonischer Sicht *Géza Imregh*, Gondolatok egy új Polgári Perrendtartásról (Gedanken über eine neue Zivilprozessordnung), Magyar Jog 2014, S. 72–81.

³⁶ Regierungsbeschluss 1267/2013. (V. 17.) Korm. über die zivilprozessrechtliche Kodifikation v. 17.5.2013, MK 2013 Nr. 78 S. 51273.

³⁷ Az új Polgári perrendtartás koncepciója. A Kormány 2015. január 14. napján megtartott ülésén elfogadott Koncepció (Konzeption der neuen Zivilprozessordnung. Die auf der Sitzung am 14. Januar 2015 angenommene Konzeption der Regierung), <http://www.kormany.hu/download/t/ca/300000/20150128%20Az%20C3%BAj%20polg%C3%A1ri%20perrendtart%C3%A1s%20koncepci%C3%B3ja.pdf>, 9.10.2015.

d. h. zum Untersuchungsgrundsatz. Jedoch soll das Gericht auch im Bereich der Klärung des Sachverhalts eine aktive, leitende Rolle spielen, die es aber nach Vorstellung der Konzeption v. a. durch eine verstärkte Aufklärungspflicht wahrnimmt. Damit wäre auch in Zukunft die gerichtssseitige Erforschung der Wahrheit auch im Rahmen der materiellen Prozessleitung nicht vorgesehen³⁸.

Allerdings wirft die Konzeption die Frage auf, wie auf Sondersituationen reagiert werden soll, in denen eine Partei in Beweisnot gerät: Soll hier ausnahmsweise eine prozessrechtliche Abhilfe möglich sein und wenn ja, welche (im Rahmen der materiellen Prozessleitung)? Oder ist dieses Problem ausschließlich in das materielle Recht zu verweisen und dort ggf. mit einer Beweislastumkehr o. ä. zu lösen? Noch ist diese Frage nicht beantwortet; die Konzeption wirft sie nur auf und formuliert die Findung einer Antwort hierauf als eine Aufgabe, die die ZPO-Kodifikation zu erfüllen haben wird. Sollten sich die Kodifikatoren für die erste Variante entscheiden, dann könnte das Gericht jedenfalls in Ausnahmesituationen wieder in eine Lage kommen, in der es selbst aktiv die dem Prozess zugrunde liegenden Tatsachen erforschen kann, soll oder vielleicht sogar muss.

Zudem soll in dem neuen strukturierten Zivilprozess bereits recht frühzeitig eine zeitliche Grenze gezogen werden, nach deren Verstreichen die Parteien grundsätzlich am Vorbringen neuer Tatsachen und Beweise gehindert sind.

Auf normativer Ebene ist daher – ggf. mit Ausnahme der prozessualen Berücksichtigung von Beweisnotlagen – keine große Änderung in der Handhabung der Wahrheit im Zivilprozess zu erwarten: Den Parteien wird es obliegen, den Tatsachenstoff zu präsentieren, bei Bedarf Beweis anzubieten und Beweisaufnahme zu beantragen. Eine gewisse Gefahr liegt für die Praxis in der materiellen Prozessleitung, die dem Richter eine aktivere Rolle zuschreibt, als er de lege lata innehat. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Richterschaft die prozessrechtliche Aufforderung, den Prozess aktiv zu gestalten und schleunig zu halten, dahin gehend missversteht, dass sie nicht nur aktiver als bisher aufklären soll, sondern dass ihre überkommene Gewohnheit zur amtswegigen Sachverhaltserforschung beibehalten werden kann und soll. Gesteigert wird dieses Szenario noch, wenn es dem Richter in Ausnahmelagen gestattet werden wird, selbst die Wahrheit zu erforschen. Diese Gefahr lässt sich durch eine präzise Formulierung der entsprechenden Vorschriften in der ZPO, insbesondere aber durch eine veränderte Juristen- und v. a. Richterausbildung, die ein Ausbrechen aus der fortlebenden Gewohnheit des ausforschenden Richters ermöglicht und idealerweise sogar erzwingt, vermeiden.

IV. Das Sonderproblem des Verwaltungsprozesses

1. Lex lata: Zivilprozess mit kleinen Modifikationen

Im Sozialismus fand Rechtsschutz gegen Verwaltungshandeln – sofern es überhaupt akzeptiert war – im Zivilprozess auf der Grundlage der ZPO statt³⁹. Da der sozialistische Zivilprozess im Wesentlichen nach dem Offizialprinzip ablief, war das sozialistische

³⁸ In diese Richtung gehen auch *Egon Haupt*, *A bizonyítás kérdései egy új polgári perrendtartás szemszögéből* (Beweisfragen aus der Sicht einer neuen Zivilprozessordnung), *Magyar Jog* 2014, S. 699–705; *József Lugosi*, *A hatályos polgári perrendtartás általános rendelkezéseinek reformja Magyarországon* (Die Reform der allgemeinen Bestimmungen der geltenden Zivilprozessordnung in Ungarn), *Jogtudományi Közlöny* 2014, S. 285–296 (287–290).

³⁹ *Klaus-Jürgen Kuss*, *Gerichtliche Verwaltungskontrolle in Osteuropa*, Berlin 1990; *Reinhart Maurach* (Hrsg.), *Bürger und Verwaltungsrechtsschutz in der SBZ und im Ostblock*, Studien des Instituts für Ostrecht Bd. 8, Frankfurt/M. 1959.

Zivilprozessrecht nicht völlig ungeeignet für Prozesse gegen das hoheitliche Handeln der öffentlichen Gewalt.

In den meisten Staaten änderte sich dies nach der Wende, und parallel mit dem Ausbau der Dispositionsmaxime und des Parteibetriebs im Zivilprozess erhielt der Verwaltungsprozess eine eigene, seinen Eigenheiten angepasste Prozessgrundlage. Einzig in Ungarn und in der Slowakei blieb es bei dem sozialistischen Regelungszustand, dass auch Verwaltungsprozesse auf der Grundlage der ZPO durchgeführt werden. In Ungarn erhielt die ZPO bereits mit Wirkung ab dem 1.1.1973 ein Kapitel XX, das einige Sonderregeln für die Anfechtungsprozesse gegen Verwaltungsakte der Staatsverwaltung bereithielt⁴⁰, während in die in der Slowakei fortgeltende tschechoslowakische ZPO von 1963 erst 1991 ein Fünfter Teil mit einigen Sonderregeln für den Verwaltungsprozess eingefügt wurde⁴¹.

In Ungarn ist es ebenfalls bei diesem Regelungszustand geblieben. Zwar wurde Kapitel XX ZPO seit der Wende mehrfach umfassend⁴² und wird laufend in Details an die Eigenheiten des Verwaltungsprozesses angepasst. Letztlich bleibt es trotz all der Anpassungen bei dem Grundübel, dass das relativ kurze Kapitel XX ZPO nur punktuelle Sonderregeln enthält und der Verwaltungsprozess im Übrigen auf der Grundlage der Vorschriften über den Zivilprozess verläuft. Da der Zivilprozess mittlerweile recht weitgehend auf den Parteibetrieb umgestellt wurde, passen seine Vorschriften nicht mehr auf den Verwaltungsprozess. Dieser kodifikatorische Missstand ruft in der Praxis zahlreiche Probleme hervor, die die Rechtsprechung teilweise dadurch löst, dass sie in Verwaltungsprozessen praeter legem ein eigenes Prozessrecht entwickelt⁴³.

In Bezug auf die Wahrheit und die Beweislage in Verwaltungsprozessen weicht Kapitel XX ZPO nicht von den allgemeinen Grundsätzen ab. Lediglich § 336/A Abs. 1 ZPO erlaubt die Beweiserhebung von Amts wegen in einigen Fällen, z. B. wenn Tatsachen auf die – von Amts wegen zu beachtende – Nichtigkeit eines Verwaltungsakts hindeuten, wenn die Beweiserhebung von Amts wegen im Interesse eines Minderjährigen notwendig ist oder ein Gesetz sie ausdrücklich erlaubt. Im Übrigen bleibt es auch im Verwaltungsprozess bei dem zivilprozessualen Grundsatz des § 164 ZPO, dass der Beweis demjenigen obliegt, der sich auf eine bestimmte Tatsache beruft. Dies stellte das Oberste Gericht 2010 in einem Grundsatzurteil noch einmal grundsätzlich klar⁴⁴.

Das bedeutet im Grundsatz, dass der Bürger, der sich gegen einen Verwaltungsakt wehrt, die Tatsachen beweisen muss, die gegen die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes sprechen. Damit fällt das Risiko, dass ein solcher Beweis nicht gelingt, dem Bürger

⁴⁰ Eingefügt durch Verordnung mit Gesetzeskraft 1972/26. über die Änderung der Zivilprozessordnung v. 23.11.1972, Fn. 13.

⁴¹ Gesetz Nr. 99/1963 Sb. Zivilprozessordnung v. 4.12.1963, Sbirka zákonů ČSSR 1963 Nr. 56 Pos. 99. Der Fünfte Teil wurde eingefügt durch Gesetz Nr. 519/1991 Sb. zur Änderung und Ergänzung der Zivilprozessordnung und der Notarordnung v. 18.12.1991, Sbirka zákonů ČSFR 1991 Nr. 99 Pos. 519. Zum Verwaltungsrechtsschutz in der Slowakei s. *Jozefína Machajová*, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Slowakei, in: *Bernd Wieser/Armin Stolz* (Hrsg.), Vergleichendes Verwaltungsrecht in Ostmitteleuropa, Wien 2004, S. 491–526.

⁴² Erstmals durch Gesetz 1991:XXVI über die Ausweitung der gerichtlichen Überprüfung der Verwaltungsbeschlüsse v. 12.7.1991, MK 1991 Nr. 78 S. 1447, das die sozialistische Enumeration durch eine annähernd generalklauselhafte Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs ersetzte.

⁴³ Umfassend hierzu in deutscher Sprache *Herbert Küpper*, § 13. Verwaltungsgerichtsbarkeit in Ungarn, in: *Armin von Bogdandy/Peter M. Huber/Jurgita Paužaitė-Kulvinskienė* (Hrsg.), Handbuch Ius Publicum Europaeum (IPE), Bd. 8: Staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit, zur Veröffentlichung vorgesehen 2016. Zu dem Thema s. auch *Ildikó Vadáll/Judit Zeller*, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Ungarn, OER 2015, S. 298–305. Inhaltlich weitgehend überholt ist die Darstellung von *László Kiss*, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Ungarn, in *Wieser/Stolz*, Fn.41, S. 527–548.

⁴⁴ Oberstes Gericht, KGD 2010 Nr. 67.

zur Last; gegebenenfalls müsste ein ungarisches Gericht in einem solchen Fall ein Beweislasturteil auch dann fällen, wenn im Übrigen die Rechtswidrigkeit des angegriffenen Bescheids offensichtlich ist. Derartige Fälle, dass zivilprozessuale Grundsätze zur Aufrechterhaltung rechtswidriger Verwaltungsakte führen, kommen in der Praxis auch vor⁴⁵.

Gemildert wird dieser aus rechtsstaatlicher Sicht erhebliche Missstand des Beibringungsgrundsatzes und der Beweislast des Bürgers durch die Tatsache, dass im vorgeschalteten Verwaltungsverfahren der Amtsermittlungsgrundsatz herrscht⁴⁶ – jedenfalls in den Verfahren, in denen das allgemeine Verwaltungsverfahren anwendbar ist⁴⁷. Insoweit also der Bürger im Verwaltungsverfahren nicht geltend macht, die Behörde habe den Tatbestand unvollständig oder falsch festgestellt, kann im Verwaltungsprozess auf den von Amts wegen im Verwaltungsverfahren ermittelten Tatbestand zurückgegriffen werden. Und falls der Bürger vor Gericht die behördliche Tatsachenfeststellung in Zweifel zieht, hilft ihm in Maßen § 336/A ZPO Abs. 2 ZPO, wonach bei einem Streit über die Tatsachen die Beweislast der Behörde obliegt. Voraussetzung für die Umkehr der Beweislast ist allerdings, dass der Bürger sein Bestreiten des behördlich festgestellten Tatbestands seinerseits auf konkret dargestellte Tatsachen stützt und hierfür ggf. Beweis anbietet⁴⁸. Die höchstrichterliche Rechtsprechung wendet § 336/A ZPO zurückhaltend bürgerfreundlich an und weist in derartigen Fällen bisweilen die Behörde an, den Sachverhalt weiter oder richtig aufzuklären⁴⁹.

Auch wenn in den meisten Fällen der Amtsermittlungsgrundsatz im vorgeschalteten Verwaltungsverfahren und anschließend die Beweislastumkehr gemäß § 336/A ZPO zu einer offiziellen Feststellung des Tatbestands führen werden, so bleibt ein rechtsstaatliches Grundunbehagen bei einem Verwaltungsprozess, in dem im Grundsatz die zivilprozessuale Parteienwahrheit und der Beibringungsgrundsatz mit der Beweislast zulasten des Begünstigten gelten.

⁴⁵ So führt die Anwendung des zivilprozessualen Grundsatzes des *ne ultra petita* zur Abweisung der Verwaltungsklage, wenn der Verwaltungsakt zwar rechtswidrig ist, aber nicht aus dem Grund, den der Kläger genannt hat; die Bindung des Gerichts an den klägerischen Antrag steht in solchen Fällen einer gerichtlichen Aufhebung des selbst offensichtlich rechtswidrigen Verwaltungsakts entgegen: Stellungnahme des Verwaltungsrechtlichen Kollegiums des Obersten Gerichts 2/2011. (V. 9.) KK über die Bindung an den Klageantrag und über die Klageänderung im Verwaltungsprozess v. 9.5.2011, BH 2011/8; Oberstes Gericht, Az.: Legf. Bír. Kf. IV. 35.071/1999, BH 2001 Nr. 406. Kritisch hierzu *György Kozma*, A közigazgatási bíráskodás jövője Magyarországon (Die Zukunft der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Ungarn), *Magyar Jog* 2010, S. 328–333 (329); *József Lugosi*, Gondolatok a kereseti kérelemhez kötöttségről (Gedanken über die Bindung an den Klageantrag), *Magyar Jog* 2010, S. 674–684 (677); *Krisztina Rozsnyai* in *András Zs. Varga/Johanna Fröhlich* (Hrsg.), *Közérdekvédelem. A közigazgatási bíráskodás múltja és jövője* (Schutz des öffentlichen Interesses. Vergangenheit und Zukunft der Verwaltungsgerichtsbarkeit), Budapest 2011, S. 84; *Krisztina Rozsnyai*, *Közigazgatási bíráskodás prokrasztés-ágyban* (Verwaltungsgerichtsbarkeit im Prokrustesbett), Budapest 2010, S. 19.

⁴⁶ §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 2 Buchst. b), 50-50/D Gesetz 2004:CXL über die allgemeinen Regeln der hoheitlichen Verwaltungsverfahren und -leistungen v. 28.12.2004, MK 2004 Nr. 203 S. 16142 (VwVfG).

⁴⁷ Zur Problematik der unübersichtlichen Regelung der Anwendbarkeit von allgemeinem und Sonderverwaltungsverfahrenrecht s. *Herbert Küpper*, *Törvényhozói pingpong. A Ket. és a különös közigazgatási eljárási jog viszonya* (Gesetzgeberisches Pingpong. Das Verhältnis von VwVfG und besonderem Verwaltungsverfahrenrecht), in *Balázs Gerencsér/Lilla Berkes/Zs. András Varga* (Hrsg.), *A hazai és az uniós közigazgatási eljárásjog aktuális kérdései/Current Issues of the National and EU Administrative Procedures (the ReNEUAL Model Rules)*, Budapest 2015, S. 323–335; *Küpper*, Einführung in das ungarische Recht, Fn. 30, S. 84–85; *Herbert Küpper*, Der Stand des allgemeinen Verwaltungsrechts in Ostmitteleuropa, *JOR* 52 (2011) S. 281–312 (296–297).

⁴⁸ Oberstes Gericht, Az.: Legf. Bír. Mfv. III. 10.020/2010, BH 2011 Nr. 74; Kurie, KGD 2012 Nr. 140.

⁴⁹ Kurie, KGD 2012 Nr. 167, KGD 2014 Nr. 179.

2. Lex ferenda: eigener Verwaltungsprozess

Grundsätzliche Kritik an der Abwicklung des Verwaltungsprozesses auf der Grundlage des Zivilprozesses und am Fehlen eines eigenen Verwaltungsprozessrechts gibt es seit der Wende⁵⁰. Diese Kritik wird v. a. von Öffentlich-Rechtlern geäußert, während Zivilprozessualisten v. a. aus Ressortinteresse die Probleme des Verwaltungsprozesses ignorieren oder kleinreden und am herkömmlichen Rechtszustand festhalten wollen.

Die Pläne zur Neukodifizierung der ZPO eröffneten die Möglichkeit, das Verwaltungsprozessrecht aus seiner zivilprozessualen Verankerung zu lösen und eine eigene VwGO in Angriff zu nehmen. Als die Regierung 2013 die Kodifikationskommissionen für die ZPO einrichtete, ging sie wohl noch unausgesprochen davon aus, dass dort über das zukünftige Schicksal des Verwaltungsprozesses mitentschieden werde, und die 2013 eingerichtete, aus Zivilprozessualisten bestehende Kommission sprach sich zunächst für die Beibehaltung des Verwaltungsprozessrechts in der zukünftigen ZPO aus. Mitte 2014 wurde jedoch der parteilose *László Trócsányi* zum Justizminister berufen, der sich bereits unmittelbar nach der Wende in mehreren wissenschaftlichen Werken für eine Ver selbstständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit und des Verwaltungsprozessrechts ausgesprochen hatte⁵¹. Er betonte bereits in seiner Antrittsrede die Notwendigkeit einer Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit und überzeugte die Regierung, das Verwaltungsprozessrecht aus dem Zivilprozessrecht herauszulösen. 2015 entschied die Regierung, dass es eine eigenständige VwGO geben werde, und setzte eine Kommission ein⁵². Auch die erwähnte ZPO-Regierungskonzeption von 2015 geht davon aus, dass die zukünftige ZPO den Verwaltungsprozess nicht mehr regeln wird.

Da die VwGO-Kodifikationskommission mit Öffentlich-Rechtlern besetzt ist, die sich bisher stets für das Offizialprinzip ausgesprochen haben, ist davon auszugehen, dass die VwGO de lege ferenda auf diesem Grundsatz beruhen wird. Auch die Justiz hat bereits ihre Wünsche und Vorstellungen im Hinblick auf die zukünftige VwGO angemeldet und wünscht sich einen Verwaltungsprozess mit Amtsermittlungsgrundsatz⁵³.

⁵⁰ Eine deutschsprachige Bestandsaufnahme der ungarischen Diskussion bietet *Küpper* in IPE VIII, Fn. 43.

⁵¹ *László Trócsányi*, A közigazgatási bíraskodás főbb rendszerei és szervezeti kereteik (Die wichtigsten Systeme der Verwaltungsgerichtsbarkeit und ihre organisatorischen Rahmen), Magyar Közigazgatás 1991, S. 408–425; *László Trócsányi*: Milyen közigazgatási bíraskodást? (Welche Verwaltungsgerichtsbarkeit?), Budapest 1992.

⁵² Regierungsbeschlüsse 1011/2015. (I. 22.) Korm. über die Kodifizierung der Verwaltungsgerichtsordnung v. 22.1.2015, MK 2015 Nr. 5 S. 219, und 1352/2015. (VI. 2.) Korm. über einzelne Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung eines Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsordnung und eines Gesetzes über die allgemeine Verwaltungsverfahrenordnung v. 2.6.2015, MK 2015 Nr. 75 S. 6730.

⁵³ Rechtspraxisanalysegruppe des Kollegiums für Verwaltungs- und Arbeitssachen der Kurie: Das Verwaltungsprozessrecht – zusammenfassende Stellungnahme, 17.2.2014, http://www.kuria-birosag.hu/sites/default/files/joggyak/a_kozigazgatasi_perjog_joggyakorlat-elemzo_csoport_osszefoglalo_velemenye.pdf (9.10.2015). Bereits in der Vorläuferanalyse findet sich das Desideratum einer amtsseitigen Sachverhaltsklärung: Kurie, Rechtspraxisanalysegruppe Verwaltungsrecht: Zusammenfassender Bericht über die Analyse der Verfahrensfragen von Verwaltungsprozessen v. 21.2.2013, http://www.kuria-birosag.hu/sites/default/files/joggyak/osszefoglalo_jelentes_kozigazgatasi_perek.pdf, 9.10.2015.

Abschließend ist zu vermerken, dass nach Ansicht der Regierung und vieler Experten der Erlass eines Verwaltungsprozessrechts die Neukodifikation des Verwaltungsverfahrenrechts nötig macht, damit die Verfahren vor der Behörde und vor Gericht besser verzahnt werden. Die Vorstellungen über das zukünftige VwVfG legt ein erster Bericht an die Regierung dar⁵⁴; auch dieser Bericht geht im Bereich des Rechtsschutzes davon aus, dass dieser in Zukunft auf der Grundlage der Amtsermittlung durchgeführt werden wird.

⁵⁴ Der Bericht ist von der Regierung noch nicht akzeptiert, ist also formal noch nicht der Standpunkt der Regierung: <http://www.kormany.hu/download/c/c8/50000/20150514%20Jelent%C3%A9s%20az%20%C3%A1lltal%C3%A1nos%20k%C3%B6zigazgat%C3%A1si%20rendtart%C3%A1s%20koncepti%C3%B3j%C3%A1r%C3%B3l.pdf>, 9.10.2015.